

## **Evaluationsatzung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main**

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Ziele, Verfahrensweisen und Zuständigkeiten für Feedbackverfahren an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (nachfolgend HfG).

### § 2 Kommission Studium und Lehre

- (1) Für die Entwicklung der Qualitätssicherungsinstrumente sowie zur Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Feedbackverfahren und ihrer Weiterentwicklung setzt der Senat eine Kommission Studium und Lehre ein.
- (2) Ihr gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
  - A. qua Amt: ein Mitglied des Präsidiums (Vizepräsident\_in), die Studiendekan\_innen oder in Vertretung andere Dekanatsmitglieder beider Fachbereiche, Vertretungen der FB-Büros/Prüfungsausschüsse beider Fachbereiche
  - B. Vertretungen der Statusgruppen: zwei weitere Professor\_innen, zwei Angehörige des Mittelbaus (LfbAs und künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen) sowie zwei Studierende. Die Vertretungen der Statusgruppen im Senat benennen ihre jeweiligen Vertretungen in der Kommission Studium und Lehre (die selbst keine Senatsmitglieder sein müssen).
- (3) Die Dauer der stimmberechtigten Mitgliedschaft richtet sich für Mitglieder der Gruppe A nach der betreffenden Amtszeit bzw. Tätigkeit. Für Lehrende der Gruppe B beträgt sie zwei akademische Jahre, für Studierende der Gruppe B ein akademisches Jahr. Die Benennung im Senat soll dementsprechend in der Regel zum Ende eines Sommersemesters erfolgen.
- (4) Der Vorsitz liegt beim Präsidiumsmitglied, die Geschäftsführung im Referat für Qualitätssicherung. Die Kommission kommt anlassbezogen zusammen, in der Regel mindestens einmal pro Semester.
- (5) Anlassbezogen können weitere Stellen beratend hinzugezogen werden wie beispielsweise Leitung des Studierendensekretariats, Gleichstellungs- sowie Datenschutzbeauftragte oder Referent\_in für Antidiskriminierung. Die Kommission Studium und Lehre tagt hochschulöffentlich.

### § 3 Feedback zu Lehrveranstaltungen (TAP)

- (1) Ziel der Feedbackverfahren auf Lehrveranstaltungsebene ist es, alle Beteiligten zur Reflexion von Lehr- und Lernprozessen anzuregen und Raum für einen konstruktiven Austausch über Verbesserungsmöglichkeiten zu schaffen.
- (2) Feedback zu Lehrveranstaltungen wird unter Ausschluss der Lehrenden in Feedbackgesprächen mit Dritten eingeholt, in der Regel mit der Methode TAP (Teaching Analysis Poll). Das Referat für Qualitätssicherung akquiriert hierfür qualifizierte und nicht befangene Personen (TAPpende). TAPpende sollten Hochschulexterne mit Expertise in Erziehungswissenschaft o.ä. sein. Es ist erforderlich, dass sie eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

- (3) Der Ergebnisbericht des TAP geht ausschließlich den Lehrenden zu. Der Ergebnisbericht des TAP enthält keine auf einzelne Studierende rückführbare Aussagen oder Informationen. Daher steht es den Lehrenden frei, den Bericht von sich aus Dritten weiterzugeben, z.B. für Bewerbungen.
- (4) Professor\_innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen im Verlauf von sieben bis acht Semestern mindestens eine Lehrveranstaltung TAPpen lassen. Die Dekanate entwickeln dafür Rotationsmodelle, die vom FBR beschlossen werden. Studierende der HfG können den Dekanaten zu TAPPende Lehrveranstaltungen vorschlagen.
- (5) Allen Professor\_innen, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die Lehraufgaben übernehmen, steht es frei, bei freien Kapazitäten weitere TAPs durchzuführen. Für künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeitende sollen Kontingente reserviert werden. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, entscheidet das Dekanat.
- (6) Lehrende erhalten über das Referat für Qualitätssicherung eine Bescheinigung über die Teilnahme an TAP.

#### § 4 Feedback zum Studium am Fachbereich und Studiengängen

- (1) Die Fachbereichsräte können Feedbackverfahren auf Fachbereichs- und Studiengangsebene beschließen, zur einmaligen Durchführung oder zur regelmäßigen Durchführung bis auf Widerruf. Die Kommission für Studium und Lehre (§ 2) kann den Fachbereichsräten dafür Vorschläge unterbreiten.
- (2) Feedback auf Fachbereichs- und Studiengangsebene dient der Identifizierung von Problemfeldern und der Weiterentwicklung von Studiengängen (Studienstruktur, Workload, Studien- und Prüfungsorganisation etc.). Es wird innerhalb einer festgelegten Gruppe (z.B. Studierende, Lehrende) in Feedbackgesprächen mit Dritten eingeholt. Gespräche mit Studierenden finden unter Ausschluss der Lehrenden und am Fachbereich Angestellten statt. Auch hierfür kann die Methode TAP (Teaching Analysis Poll) angewendet werden.
- (3) Das Referat für Qualitätssicherung kann diese Gespräche selbst führen oder hierfür qualifizierte und nicht befangene Hochschulexterne (TAPPende) akquirieren. Der Fachbereichsrat entscheidet über die vom Referat für Qualitätssicherung vorgeschlagene Moderation. Es ist erforderlich, dass TAPPende eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.
- (4) Der Ergebnisbericht des TAP enthält keine auf einzelne Beteiligte rückführbare Aussagen oder Informationen. Ebenso enthält es keine Aussagen, die sich auf identifizierbare am Gespräch nicht Beteiligte beziehen. Dies wird durch eine Protokollabstimmung mit den Beteiligten sowie Freigaben durch den\_die Datenschutzbeauftragte sowie den\_die Studiendekan\_in sichergestellt.
- (5) Die Dekanate leiten die Ergebnisse von Fachbereichs-/Studiengangs-TAPs an die Fachbereichsräte, die Hochschulleitung und die Studierendenvertretung weiter. Damit werden die Ergebnisse hochschulöffentlich.
- (6) Die Dekanate schaffen Formate, um die Ergebnisse zu besprechen und Maßnahmen abzuleiten.

- (7) Ergebnisberichte können bei der folgenden Reakkreditierung den externen Gutachter\_innen, der Agentur sowie dem Akkreditierungsrat als Bestandteil der Reakkreditierungsunterlagen vorgelegt werden. Das Dekanat kann die daraus abgeleiteten Maßnahmen aufführen und zu den Berichten Stellung nehmen.

#### § 5 Lehraufträge

- (1) Auf Antrag können auch Lehraufträge geTAPpt werden. Es gelten dann die Regelungen des § 3.
- (2) Das Büro für Wissenstransfer kann für seine Lehraufträge andere Evaluationsformen vorsehen. In diesem Fall können sie mit der/dem Lehrbeauftragten schriftlich vereinbaren, dass zusätzlich auch das Büro für Wissenstransfer die Ergebnisse erhält.

#### § 6 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

- (1) Zugriff auf personenbezogene Daten haben ausschließlich die im Folgenden genannten Personen, die für jedes Semester in einem Verzeichnis aufgelistet werden (Anlage 1). Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit gem. § 48 HDSIG zu verpflichten.
- Im Rahmen der Feedbackverfahren auf Fachbereichs-/Studiengangsebene können das Referat für Qualitätssicherung und ggf. unterstützende Externe Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten (z.B. teilnehmende Studierende, personenbezogene Aussagen).
  - Im Rahmen der Lehrveranstaltungs-TAPs erhalten TAPpende Zugang zu personenbezogenen Daten der geTAPpten Lehrenden.
- Für Lehraufträge des Büros für Wissenstransfer und des FB Design können bei entsprechender Vereinbarung das Büro für Wissenstransfer bzw. das Dekanat Zugang zu personenbezogenen Daten der geTAPpten Lehrbeauftragten erhalten, s. §5.
- (2) Das Speichern und Weiterverarbeiten der erhobenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist (z.B. freiwilliger Mailverteiler für die Protokollabstimmung bei FB-TAPs).
- (3) Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist ausgeschlossen. Zur Information der Hochschulöffentlichkeit oder Öffentlichkeit dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: öffentliche Sitzungen, Einstellen in elektronische Netze, Aushang und Druck. Die Studierenden sind über die Veröffentlichung zu informieren.
- (4) Es gelten die Regelungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (5) TAPpende vernichten die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-TAPs am Ende des betreffenden Semesters. Das Referat für Qualitätssicherung vernichtet eventuelle Mailverteiler aus FB-TAPs am Ende des jeweiligen Semesters. Hochschulöffentliche Ergebnisse von FB-TAPs werden im Referat für Qualitätssicherung archiviert.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Hochschule in Kraft und gilt für Feedbackverfahren beginnend zum Wintersemester 25/26.

Offenbach am Main, den

---

Prof. Dr. Brigitte Franzen  
Präsidentin